

Bei der Leitung ETL 182 handelt es sich um ein Vorhaben, das dem LNG-Beschleunigungsgesetz unterfällt. In § 3 LNGG wird das besondere Interesse für Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG festgestellt. Hiernach dient die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der Gesetzgeber hat den Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas bereits mit § 3 LNGG festgestellt. Um eine Inbetriebnahme der ETL 182 ab Ende 2026 zu gewährleisten, muss bereits jetzt die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erfolgen, da das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich ca. 12 - 15 Monate und der Bau der Leitung voraussichtlich ca. 1,5 Jahre in Anspruch nimmt. Die Vorarbeiten müssen vollständig abgeschlossen sein, um die Antragsunterlagen erstellen zu können.

Die Neuregelung des § 44 EnWG aus dem Jahr 2022 dient der Verfahrensbeschleunigung; der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass der Vorhabenträger bereits vor einer Weigerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung stellen kann, um Zeitverlusten entgegen zu wirken. Es soll nicht abgewartet werden, bis Grundstückseigentümer den Zutritt verweigert haben. Der Erlass von Allgemeinverfügungen zur Duldung ist grundsätzlich bereits dann möglich, „wenn beispielsweise der Kreis der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unklar ist oder gesonderte Bescheide an die jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wegen der Vielzahl der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzutunlich sind“ (Bundestags-Drucksache 20/1599, S. 61). Wegen der Länge der Leitung von ca. 90 km und der Vielzahl der Grundstücksberechtigten sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Duldung gegeben. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „soll“ der Genehmigungsbehörde nur einen reduzierten Entscheidungsspielraum eingeräumt. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, hat die Behörde dem Antrag auf Anordnung der Duldung der Vorarbeiten stattzugeben. Solche besonderen Umstände liegen nicht vor. Die von der Vorhabenträgerin beantragten Vorarbeiten beschränken sich auf Baugrunduntersuchungen, Gewässerbeprobungen und Vermessungsarbeiten im erforderlichen Umfang sowie in dem flächen- und zeitmäßig notwendigen Rahmen.

Aufgrund der Vielzahl betroffener Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter ergeht die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung.

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde bei einer Allgemeinverfügung von der Anhörung absehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Die besondere Dringlichkeit des Vorhabens, der ETL 182, wurde durch den Gesetzgeber bereits festgestellt. Nach § 3 LNGG dient die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland. Dabei kann das Vorhaben das gesetzgeberische Ziel nur erreichen, wenn Zeitverluste vorgebeugt wird. Eine vorherige Anhörung der in einer großen Zahl Betroffenen würde jedoch einen solchen Zeitverlust mit sich bringen.

Hinweis:

Entstehen durch eine der genannten Vorarbeiten einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.